

**Zeitschrift:** Wissen und Leben  
**Herausgeber:** Neue Helvetische Gesellschaft  
**Band:** 27 (1925)  
**Heft:** 7: del Cassé's

**Artikel:** Gegen das Schwurgericht  
**Autor:** Glaettli, Franz  
**DOI:** <https://doi.org/10.5169/seals-748658>

### **Nutzungsbedingungen**

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

### **Conditions d'utilisation**

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

### **Terms of use**

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

**Download PDF:** 15.03.2025

**ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>**

„hochgestellter Persönlichkeiten, die ihre individuellen Überzeugungen über das, was sich vermutlich ereignen werde, aussprechen“, zu reden genötigt.

Aber über die Ursachen und Urheber, die den Sturz Delcassés herbeigeführt haben, und über die Stellung, die das *Foreign Office* in der Marokkokrise Frankreich gegenüber eingenommen hat — was beides der einzige Zweck meiner Darlegungen gewesen ist — fehlt es nicht an ausreichender Sicherheit.

HEINRICH DAVID



## GEGEN DAS SCHWURGERICHT

Nachdem sich in jüngster Zeit wieder verschiedene Stimmen gegen das Schwurgericht hatten hören lassen, und sich nun der Zürcherische Juristenverein am 7. Februar 1925 in einer Urabstimmung mit 147 gegen 80 Stimmen für eine wesentliche Reformierung ausgesprochen hat, ist es gewiss gerechtfertigt, sich neuerdings in der Öffentlichkeit mit diesem wichtigen Instrument der Strafjustiz zu beschäftigen.

Einleitend mögen einige Worte über die Herkunft des Schwurgerichtes orientieren. Es kam aus England nach dem Kontinent, fand zuerst zur Zeit der großen französischen Revolution Ende des achtzehnten Jahrhunderts in Frankreich und sodann 1848 in Deutschland, 1850 in Österreich und Italien Aufnahme. In der Schweiz führte 1844 zuerst Genf die Kriminal-Jury wieder ein, die es 1798—1813 unter Frankreich bereits einmal besessen hatte, wandelte dann aber auch wieder als erster Kanton das Institut 1890 in ein großes Schöffengericht um; auf Genf folgte vier Jahre später der Bund mit der bürgerlichen, 1851 mit der Militär-Jury, welche letztere 1890 wieder abgeschafft wurde; 1850 kamen Freiburg und Waadt, 1852 Thurgau und Zürich und in den Jahren 1852—63 folgten schließlich noch Aargau, Bern, Neuenburg, Solothurn, Tessin und Wallis. Seither haben die beiden letztgenannten Kantone die Jury wieder beseitigt, und vor einem Jahre hat das demokratische Deutschland das nämliche getan.

Heute haben nur noch 8 Kantone und der Bund ein eigentliches Schwurgericht.

Die nun folgenden Betrachtungen beziehen sich in der Hauptsache auf das *Zürcherische Schwurgericht*, und die an diesem geübte Kritik schöpft aus einer mehr als zwanzigjährigen eigenen Erfahrung.

Über die Einführung im Kanton Zürich anno 1852 muss gewiss interessieren, dass sie keinem ausgesprochenen Bedürfnis entsprang, vom Volke nicht begehrt und nur lau aufgenommen wurde; auch meldeten sich schon damals Gegner energisch zum Worte; sie mehrten sich bald, gaben und geben keine Ruhe und werden es, wie wir wünschen und hoffen, trotz der konservativen Art unseres Volkes dazu bringen, dass zum mindesten eine wesentliche Änderung der Jury zustande kommt.

Als im Jahre 1847 der Regierungsrat dem Großen Rate einen Bericht betr. die Reform der Strafrechtspflege vorlegte, nahm er in seiner Botschaft noch entschiedene Stellung gegen die Einführung der Jury; er sagt darin: „Was hingegen die Mitwirkung von Geschwornen bei der Beurteilung von Strafsachen betrifft, so scheint dieselbe weder Bedürfnis zu sein, noch zu unserer Gerichtsverfassung zu passen. Wenn in einem großen Reiche, wie z. B. England, die Rechtspflege einer kleinen Anzahl von Richtern, die auf Lebenszeit angestellt sind, anvertraut wird, so ist die Jury zur Ergänzung des Organismus absolut notwendig. In einem kleinen Lande dagegen, das Hunderte von Richtern zählt, die in demokratischer Weise für eine sehr kurze Amtsdauer gewählt werden, sind Geschworne weit weniger am Platz; auch kann, wenn politische Leidenschaft in die Wahlen der Jury sich einmischt, diese zum Werkzeug einer Partei gestempelt werden“.

Und 1854 schreibt H. Escher in Schaubergs Beiträgen in seinem Artikel „Über die Gebrechen des neu eingeführten Geschwornenverfahrens“, dass es zu den eigentümlichsten Erscheinungen der Gegenwart gehöre und nur aus deren gänzlicher politischer Erschlaffung und Übersättigung zu erklären sei, dass in dem Kanton Zürich das bisherige Strafverfahren in seinen wesentlichsten Teilen aufgegeben und durch das Institut der Geschwornen ersetzt werden konnte, ohne dass eine

allgemeinere Besprechung und Erörterung über das Bedürfnis, den Wert und die Wirkungen der neuen Einrichtungen vorausgegangen sei oder jetzt nachfolgend stattfinde; bei der Einführung der Jury habe die sogenannte liberale Allerweltsphrase, dass jedes freie Land Schwurgerichte haben müsse, mitgewirkt. Diese letztere einmal herrschende Meinung sei falsch, im Gegenteil bilde das Schwurgericht einen Nachteil für die Strafrechtspflege, auch könne es nicht in einem freien Staate, wie der Kanton Zürich es sei, zum Schutze oder als Bürgschaft der Freiheit angerufen werden. Die Jury sei ein Hemmschuh für die wissenschaftliche Fortbildung des Strafrechtes und für die weitere Entwicklung der Strafrechtswissenschaft, weil eben für die Geschwornen keine Rechtswissenschaft vorhanden sein könne; das Schwurgericht sei auch niemals ein Volkswunsch und ein Bedürfnis gewesen, sondern nur auf Anraten einiger einflussreicher Männer der herrschenden Partei plötzlich eingeführt worden. — In ähnlicher Weise hatte sich schon am 11. April 1851 die damals einflussreiche *Freitagszeitung* geäußert: „Wir wollen uns nicht entschieden gegen die Einführung der Jury erheben, obgleich, ehrlich gesagt, wir sie weder als eine Notwendigkeit, noch auch nur als ein dringend gefühltes Bedürfnis anerkennen können“, und bedauert, dass man den Gewinn, den das neu organisierte Gerichtswesen der dreißiger Jahre gebracht habe, wonach die Richter ihre Urteile begründen mussten, aufgeben wolle, indem die Geschwornen über ihr Ja oder Nein nur Gott und ihrem Gewissen Rechenschaft schuldig seien; ferner seien die ständigen Richter, die auch vom Volke gewählt werden, den modernen Geschwornen vorzuziehen, weil sie praktische Erfahrung und hie und da auch wissenschaftliche Bildung haben.

Seither sind wohl 73 Jahre ins Land gegangen und man hat sich an das Institut gewöhnt, aber die Erfahrungen mit demselben haben die von Anfang an geäußerten Befürchtungen nur bestätigt. Ein besonders krasser Fall (der Bolliger-Handel) führte am 3. Januar 1895 zu der im Kantonsrat gestellten Motion von a. Oberrichter Wolf und 1901 zu der im Sinne der Kommissionsvorschläge gehaltenen Rechtspflege-Revisionsvorlage des Regierungsrates, auf die wir am Schlusse noch einmal zurückkommen werden.

In der Weisung zu dieser Vorlage wird gesagt:

„Eine der wichtigsten Neuerungen, welche der Entwurf bringt, bezieht sich auf die Organisation der Schwurgerichte. Die Rechtssprechung derselben ist in den letzten Jahren der Gegenstand lebhafter Anfechtung gewesen, weil einzelne bedauerliche Justizirrtümer zu verzeichnen waren. Wenn solche nun auch beim besten Gerichte vorkommen können, so lässt sich doch nicht leugnen, dass die Organisation des Schwurgerichtes, wie sie gegenwärtig besteht, *keine glückliche ist, sondern sehr wenig Gewähr für eine zuverlässige Rechtssprechung bietet*. . . Wichtiger noch als der Umstand der Zweiteilung der Rechtssprechung (die Jury für die Schuldfrage, der Gerichtshof für die Strafausmessung) ist der andere, dass die für jeden einzelnen Straffall ausgelosten Geschwornen keineswegs immer die nötige Qualifikation besitzen, um für sich allein die Hauptfrage des ganzen Prozesses zu entscheiden. — Für uns besteht indessen kaum ein Bedürfnis, das Element der ständigen Richter von der Beurteilung der Schuldfrage in wichtigen Strafprozessen auszuschließen, vielmehr erwachsen uns daraus lediglich Nachteile. Es kann natürlich nicht geleugnet werden, dass die richtige Entscheidung eines irgendwie schwierigeren Straffalles nicht nur persönliche Rechtschaffenheit und den sogenannten gesunden Menschenverstand verlangt, sondern daneben auch eine gewisse Erfahrung in Rechtssachen. Der Mangel an der letzteren führt allzuleicht dazu, dass der entscheidende Geschworne sich durch Gefühlsrücksichten, z. B. den persönlichen Eindruck, den der Angeklagte auf ihn macht, mehr als zulässig beeinflussen lässt und dabei die Fähigkeit, alle für oder gegen die Schuld sprechenden Momente kühl abzuwägen, verliert. Es kommt dazu, dass, wie schon betont, durch die Jury nicht nur tatsächliche Verhältnisse festzustellen, sondern auch unter Umständen ganz schwierige Rechtsfragen zu entscheiden sind. . . Die Kommission entschloß sich daher, eine Verschmelzung des Gerichtshofes und der Geschwornen in dem Sinne vorzunehmen, dass beide zusammen als einheitlicher Gerichtshof über Schuldfrage und Strafmaß entscheiden sollen. Ein derart kombiniertes Strafgericht dürfte alle Vorteile des Schwurgerichtes aufweisen, ohne die Nachteile desselben zu besitzen. Das Laienelement, d. h.



dasjenige der von Fall zu Fall beigezogenen Geschwornen, soll immer noch das vorherrschende sein, damit die Strafgerichte nicht Gefahr laufen, unter juristisch-technischen Feinheiten, die den Anforderungen des Lebens nicht gerecht werden, zu leiden. Auf der andern Seite soll aber auch der ständige Richter, der spezielle Erfahrung in Rechtssachen besitzt, bei der Entscheidung der Schuldfrage mitwirken, so dass die Geschwornen bei der Lösung ihrer Aufgabe nicht auf sich allein angewiesen sind. Die Erfahrung hat gezeigt, dass gemischte Gerichte dieser Art, bei denen der rechtskundige Richter und der Laie sich gegenseitig unterstützen und ergänzen, der Rechtsprechung vorzügliche Dienste leisten.“

Leider hat dann dieser Vorschlag im Kantonsrat keine Gnade gefunden und es blieb beim alten; seither sind aber aus Verhältnissen, über die noch zu sprechen sein wird, die Erfahrungen noch schlechtere geworden.

Die hauptsächlichsten Mängel und Nachteile unseres Schwurgerichtes lassen sich wohl am besten veranschaulichen, wenn man verfolgt, wie der — nebenbei gesagt schwerfällige und kostspielige — Apparat in Bewegung gesetzt und die Maschine in Gang gebracht wird.

Nachdem aus der Gesamtzahl der Geschwornen durch die Urne 36 ausgelost worden sind, werden diese den Parteien präsentiert, welche berechtigt sind, ohne Angabe von Gründen je sechs (bis vor kurzem sogar je zwölf) zu rekursieren. — Es ist nun eine bemühende Tatsache, dass das Ablehnungsrecht von der Verteidigung sehr oft dahin missbraucht wird, alle zu eliminieren, die durch ihre Bildung oder berufliche Stellung irgendwie etwas vom Falle verstehen könnten; deshalb kommen auch selten Bezirksrichter und Rechtsanwälte in die Jury.

Aus den Verbliebenen werden dann zwei Abteilungen gebildet für die Dauer von 8—10 Tagen; beiden ist bei Beginn der ersten Verhandlung das Gelübde abzunehmen und eine allgemeine Instruktion über ihre Pflichten und Obliegenheiten zu erteilen. Das wiederholt sich, wenn, was vorkommt, in jedem Falle wieder einzelne neue Geschworne erscheinen.

So kommen die Geschwornen zur Behandlung von vielleicht 6—7 Fällen, die häufig sehr verschieden voneinander sind, und

scheiden dann gesetzesgemäß für den Rest der sechsjährigen Amtsdauer aus; dass sie sich so kaum einzuarbeiten und einzuleben vermögen, ist klar, und nachher sind sie für lange erledigt; sie sind daher nicht nur am Anfang unsicher und ängstlich, sie verlieren diese Eigenschaften nur in geringem Maße und bleiben Spielball des bei ihnen durch die Verteidiger mit möglichen und unmöglichen Mitteln hervorgerufenen Zweifels; „in dubio pro reo!“ das muss der Geschworne dutzende Male hören; mit diesem Zweifel geht er nach Hause.

Nach dem Gelübde und der allgemeinen Orientierung wird nun vor der Jury der ganze Fall abgerollt, die Untersuchung mündlich wiederholt, und es ist nun eine Selbstverständlichkeit, dass wenigstens ein Teil der Geschwornen bei zwei Tage und länger dauernden Verhandlungen, bei mehreren Angeklagten und verschiedenen Deliktstatbeständen schlechterdings nicht mehr in vollem Umfange zu folgen vermag, das Fassungsvermögen des ungeschulten Laien ist natürlicherweise beschränkt, und es ist total irrig, wenn einmal behauptet werden wollte, der Laie habe eine größere Aufnahmefähigkeit; woher denn auch?!

Das gilt für die gesamten Verhandlungen, wie auch für die Rechtsbelehrung, welche nach den Parteivorträgen den Schluß bildet.

Diese Belehrung durch den Schwurgerichtspräsidenten sollte umfassend und dennoch klar und leichtfasslich sein. Das ist keine leichte Aufgabe und oft, allzu oft, wird sie nicht ausreichen, die Jury vor schweren Fehlern zu bewahren. Ist es doch häufig für den Juristen schwierig, das Richtige zu erkennen, wenn Vorsatz und Vorbedacht, Versuch und Vollendung, intellektuelle Urheberchaft, Anstiftung, Gehilfenschaft und Begünstigung, Eventual-Dolus und dergleichen schöne Rechtsfiguren mehr in Frage kommen.

Um so unbegreiflicher, wenn anlässlich einer der Diskussionen im Zürcherischen Juristenverein ein Dr. jur. und Rechtsanwalt allen Ernstes die Ansicht verfechten konnte, die Geschwornen sollten ohne jede Rechtsbelehrung ihr Urteil finden, nachdem unmittelbar vorher unser Strafrechtslehrer Prof. Dr. Hafer mit allem Nachdruck auf den eminenten Wert einer guten, gründlichen Rechtsorientierung hingewiesen hatte.

Vielleicht erklärt sich jener Standpunkt aus der politischen Einstellung des Redners und seinem Wunsche, dem Wahrspruch der Geschwornen den Charakter der Lotterie und des Orakels rein zu erhalten.

In dieser Weise im Beratungszimmer sich völlig allein überlassen, ist es schon besser, wenn die Beratungen geheim erfolgen und der „Wahrspruch“ nicht begründet werden muss. „Wer würde es wagen, die Beratung öffentlich vor sich gehen zu lassen,“ sagt ein berühmter Strafrechtslehrer,<sup>1)</sup> und Rothenberger (*Geschichte und Kritik des Schwurgerichtsverfahrens in der Schweiz*; 1903) meint: „dann würde die Jury längst zu den eidgenössischen und kantonalen Antiquitäten zählen“, und er spricht sarkastisch von ihren Urteilen „als der Jurisprudenz des Unbewussten“.

Ein besonders trübes Kapitel sodann bildet die oft nachgewiesene Vorbeeinflussung des Geschwornen durch die Presse, die öffentliche Meinung und durch seine politische Partei; wird ihm dann von dieser Seite noch die Parole mitgegeben, das Strafgesetzbuch sei überhaupt ein Produkt des Kapitalismus, er müsse sich gar nicht an das Gesetz halten, wenn es ihm nicht passe; die Abtreibung z. B. immer noch bestrafen zu wollen, sei nur noch der veraltete Standpunkt der Militaristen usw., dann wird er bei seinem Spruche nicht mehr lange mit seinem „Gewissen“ kämpfen und nur nach seinem „besten Wissen“ entscheiden.

Da es nun eines qualifizierten Mehres von 9 Stimmen bedarf, damit ein Wahrspruch (sei es Schuld- oder Freispruch) zustande kommt, ist es besonders bedenklich, dass vier Geschworne genügen, um ein Urteil zu verhindern; geht keiner von ihnen zu den acht andern über, so bleibt der Fall nach sechsständiger „Beratung“ unentschieden und der Angeklagte geht, sofern der Ankläger nicht ein neues Schwurgericht verlangt, straflos aus. Durch diese Möglichkeit erhält das hochdemokratische Institut des Schwurgerichtes, mehr als gut und recht ist, einen bestimmten politischen, nicht demokratischen Einschlag, der zum

---

<sup>1)</sup> Als entschiedenste Gegner des Schwurgerichtes mögen hier die berühmten deutschen Strafrechtslehrer Feuerbach, Ihering und Binding angeführt und im besonderen *Die drei Grundfragen der Organisation des Strafgerichts* von Binding, 1915, genannt werden.



Aufsehen mahnt; es kann so leicht zum Klassengericht werden, und darin dürfte auch eine Erklärung dafür gefunden werden, dass die Linksparteien nun so zähe am unveränderten Schwurgericht festhalten wollen.

Sollten diese Tatsachen nicht mit ein Grund sein, mitzuhelfen, das Schwurgericht, wenn man einmal nicht von ihm lassen will, wenigstens so zu reformieren, dass die Hauptgefahren, Fehler und Mängel verschwinden oder doch auf ein erträgliches Maß reduziert werden können.

Eine solche Reform könnte nun wohl auf 'verschiedene Weise erfolgen, doch will uns scheinen, das nächstliegende, einfachste und vielleicht das beste wäre, auf den Vorschlag des a. Oberrichters Wolf (siehe Rechtspflege-Entwurf des Regierungsrates vom Jahre 1901) zurückzukommen; es würde das heißen:

1. Das Verfahren, die Wiederholung der Untersuchung in voller Mündlichkeit bleibt bestehen.

2. Der bisherige Gerichtshof und die Jury werden verschmolzen in *ein* Gericht, gebildet aus einem Oberrichter als Präsident, zwei weitem Oberrichtern und acht Geschwornen, das über Schuld *und* Strafe entscheidet.

3. Die öffentliche Rechtsbelehrung in Gegenwart der Parteien und die Aufstellung der zu entscheidenden Fragen bleiben unverändert.

Endlich wäre der Kreis der schwurgerichtlichen Fälle dadurch etwas enger zu ziehen, dass bei Vermögensdelikten entsprechend der seither eingetretenen Geldentwertung der die untere Grenze bildende, auch für die Höhe der Strafe mehr oder weniger maßgebende Betrag etwa auf das Doppelte erhöht würde (vgl. die Vorlage des Kantonsrates vom 22. Januar 1923 betr. Abänderung des Gerichtsverfassungsgesetzes; Amtsblatt 1923, Seite 90) und dass die fahrlässige Tötung, die Eigentumschädigung auch über 500 Fr., die Sittlichkeitsverbrechen an Kindern unter 15 Jahren und die Abtreibungen in die bezirksgerichtliche Kompetenz verwiesen würden.

Und schließlich sollte jene Bestimmung eliminiert werden, welche es nicht zulässt, dass ein Geschwornener während einer Amtsperiode in mehr als einer Session mitwirkt; würde er doch

das zweite Mal bereits ein viel besserer Richter sein, ohne an seinen Laienvorzügen einzubüßen.

In diesem Sinne möchten wir einer Reform des Schwurgerichtes das Wort reden. Es ist das Wenigste, was geschehen sollte, und man möchte glauben, dass bei unbefangener Prüfung des oben Gesagten ein jeder Bürger zur Erkenntnis gelangen dürfte, dass eine solche Änderung nottut und dass man ihr um so eher zustimmen könne, als damit der Strafjustiz ein großer Dienst geleistet und doch die Eigenart des Schwurgerichtes im wesentlichen erhalten bleiben würde.

So hoffen wir, dass sich in absehbarer Zeit der Kantonsrat wieder mit der Sache befassen und eine neue Vorlage beim Zürchervolke gute Aufnahme finden möchte.

FRANZ GLAETTLI



## VOM JARGON DER JUSTIZ

Die einfach-klare Sprache der schweizerischen Zivilgesetzgebung ist ein Stolz des Landes, und nicht selten hört man selbstzufriedene Vergleiche zwischen der Schlichtheit dieser Rede und dem Geschnörkel anstellen, darin sich der Text des deutschen B.G.B. ergeht. Wir wollen aber nicht eitel werden, sondern uns dessen bewusst bleiben, dass *Einem einzelnen* solch hohe Formvollendung glückte; denn wenn wir erst zu messen anfangen, werden wir erkennen, welch breite Kluft uns von dem einen trennt, und seltsamerweise wird diese Erkenntnis gerade in *der* Welt den größten Raum fordern, die jene schönen Bücher am eifrigsten nützt und lobt. Das ist die Welt der „praktischen“ Juristen. Ihr Vokabular und ihr Stil vor und hinter der Schranke sind Dinge, die nachdenklich stimmen. Es gibt gebildete Kreise, in denen man sich durch ungebügelte Beinkleider, durch „Röllchen“ oder gar durch die unselige Kombination von Frack und schwarzer Binde disqualifizieren kann. Man schenkt diesen Dingen deshalb viel Sorgfalt, und man tut recht damit, denn auch die äußere Form ist Ausdruck der Individualität. Die Erkenntnis aber, wie sehr das wichtigste Mittel menschlicher Äußerung — die Sprache — solcher Ausdruck